

steuern + recht aktuell



Wichtige Änderungen in Recht und Gesetz

Ausgabe 33, 20. August 2026

Inhalt

01	BMF: Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027	2
	Aktuelle Rechtsprechung	6
	Abkommensrechtliche Sperrwirkung für formellen Fremdvergleich	6
	Erbfallkostenpauschale bei Vermächtnis; keine Kürzung der Erbfallkostenpauschale für den einzigen persönlich steuerpflichtigen Erwerber	6
	Ermittlung des Bodenwerts im Sachwertverfahren für Zwecke der Schenkungssteuer	7
	Zum Wegfall des Verlustabzugs gemäß § 10a GewStG infolge des Todes eines Mitunternehmers	7
	Das Taggeld der gesetzlichen Schweizer Unfallversicherung unterliegt bei unbeschränkter Steuerpflicht dem Progressionsvorbehalt	8
03	Rechtsprechung im Blog	9
	Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen der Mindestbesteuerung	9
	Das Familienheim in der Erbschaftsteuer: Begriff des begünstigten Grundstücks	11
	Business Meldungen	12
04	Service	13
	Terminplaner	13
	Veranstaltungen	13
	Noch Fragen?	13
	Redaktion	13
	Datenschutz	14

Neues aus Gesetzgebung und Finanzverwaltung

BMF: Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat den Referentenentwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 veröffentlicht.

Fundstelle

RefE vom 18. August 2026.

Wesentlicher Inhalt des Entwurfes:

1. Einkommensteuergesetz

Anhebung des maximal zulässigen Grundlohns bei steuerlich begünstigten Sonn- und Feiertagszuschlägen (§ 3b Abs. 2 Satz 1 EStG-E; § 52 Abs. 1 EStG-E; § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV-E)

Für die Berechnung der steuerfreien Zuschläge für Sonntags- und Feiertagsarbeit soll mit Wirkung ab dem 1.1.2027 der anzusetzende Grundlohn von bisher höchstens 50 EUR auf höchstens 75 EUR angehoben werden. Der anzusetzende Grundlohn für Nachtarbeit soll hingegen unverändert bei höchstens 50 EUR verbleiben. Damit soll eine Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 2. Juli 2026 umgesetzt werden. Korrespondierend hierzu sollen tarifvertraglich geregelte Sonntags- und Feiertagszuschläge nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SvEV-E künftig in derselben Höhe wie bei der Einkommensteuer auch in der Sozialversicherung beitragsfrei gestellt werden; für nicht tarifvertraglich geregelte Sonn- und Feiertagszuschläge sowie für Nachtarbeitszuschläge verbleibt es bei der bisherigen Regelung zur Beitragsfreiheit für die Sozialversicherung.

Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags (§ 9a Satz 1 Nr. 1 Buchst. a EStG-E; § 52 Abs. 1 EStG-E)

Der Pauschbetrag für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitnehmer-Pauschbetrag) soll ab dem Veranlagungszeitraum 2027 von bisher 1.230 EUR auf 1.430 EUR erhöht werden. Damit sollen bei einer größeren



Zahl von Arbeitnehmenden die entstandenen Werbungskosten bereits pauschal abgegolten sein, was den Nachweis- und Prüfungsaufwand verringert und zum Bürokratieabbau beiträgt.

Stufenweise Anhebung der Kinderfreibeträge (§ 32 Abs. 6 Satz 1 EStG-E; § 52 Abs. 1 EStG-E) und des Kindergeldes (§ 66 Abs. 1 EStG-E; § 52 Abs. 1 EStG; § 6 Abs. 1 BKGG)

Die steuerlichen Freibeträge für Kinder sollen in zwei Schritten angehoben werden, um die verfassungsrechtlich gebotene Freistellung des Existenzminimums von Kindern sicherzustellen. Für den Veranlagungszeitraum 2027 soll der Kinderfreibetrag für jeden Elternteil von bisher 3.414 EUR um 150 EUR auf 3.564 EUR (insgesamt 7.128 EUR) und ab dem VZ 2028 um weitere 90 EUR auf 3.654 EUR (insgesamt 7.308 EUR) angehoben werden. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 1.464 EUR (insgesamt 2.928 EUR).

Aufgrund der Anhebungen der Freibeträge für Kinder wird auch das Kindergeld mit Wirkung zum 1. Januar 2027 um 8 EUR auf insgesamt 267 EUR und mit Wirkung zum 1. Januar 2028 um weitere um 5 EUR auf 272 EUR angehoben. Danach steigen Kindergeld und Freibeträge für Kinder mit zeitgleicher Wirkung und prozentual gleichmäßig. Die Erhöhung vollzieht sich dabei im Wege des bereits geltenden gesetzlichen Anpassungsmechanismus nach § 66 Abs. 3 EStG, der mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23. Dezember 2024 (vgl. TI 113173) eingeführt wurde.

Reform des Einkommensteuertarifs und Einführung einer zweiten Reichensteuer (§ 32a Abs. 1 EStG-E; § 52 Abs. 1 EStG-E)

Der Einkommensteuertarif soll ab dem Veranlagungszeitraum 2027 grundlegend reformiert werden. Der steuerliche Grundfreibetrag soll im Jahr 2027 von bisher 12.348 EUR um 216 EUR auf 12.564 EUR und im Jahr 2028 um weitere 336 EUR auf 12.900 EUR angehoben werden. Zudem ist für das Jahr 2027 ein Abklappen der zweiten Progressionszone bis zu einem zu versteuernden Einkommen von 70.600 EUR vorgesehen, wobei der Spitzensteuersatz von 42% ab 70.601 EUR bis 249.999 EUR greifen soll.

Die Grenze für den 45 Prozent Reichensteuersatz soll ab 2027 von bisher 277.826 EUR auf 250.000 EUR abgesenkt werden. Ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 EUR soll künftig ein neuer Reichensteuersatz von 47 Prozent greifen.



Absenkung der Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen (§ 35a Abs. 3 Satz 1 EStG-E; § 52 Abs. 1 EStG-E)

Die Steuerermäßigung für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen soll spürbar zurückgefahren werden. Der Prozentsatz der abzugsfähigen Aufwendungen soll von bisher 20 Prozent auf 15 Prozent und der Höchstbetrag der Steuerermäßigung von bisher 1.200 EUR auf 900 EUR abgesenkt werden. Damit soll die Subventionswirkung dieser im Einkommensteuerrecht bedeutenden Fördernorm abgebaut werden.

Die Neuregelung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 anzuwenden sein.

Anhebung der Pauschsteuer für geringfügig Beschäftigte (§ 40a Abs. 2 EStG-E; § 52 Abs. 1 EStG-E)

Der einheitliche Pauschsteuersatz für geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (sog. Mini-Jobs) soll von bisher 2 Prozent auf 5 Prozent des Arbeitsentgelts angehoben werden. Damit soll die seit dem Jahr 2002 unveränderte Pauschsteuer im Rahmen einer Vereinbarung des Koalitionsausschusses vom 2. Juli 2026 erhöht werden.

Die Neuregelung soll erstmals für den Veranlagungszeitraum 2027 gelten.

Anwendungsregelung (§ 52 Abs. 1 EStG-E)

Fortschreibung der allgemeinen Anwendungsregelung in § 52 Abs. 1 EStG auf den VZ 2027 bzw. einen nach dem 31.12.2026 endende Lohnzahlungszeitraum.

2. Gewerbesteuer

Besonderer Zerlegungsmaßstab für Betreiber von Rechenzentren (§ 29 Abs. 1 Nr. 4 GewStG-E; § 36 Abs. 5d GewStG-E)

Für Betriebe, die ausschließlich Rechenzentren betreiben, soll ein neuer besonderer gewerbesteuerlicher Zerlegungsmaßstab eingeführt werden. Durch diesen soll eine angemessenere Beteiligung der Standortgemeinden am Gewerbesteueraufkommen der Rechenzentren erreicht und die Akzeptanz für deren Ansiedlung gestärkt werden. Betroffen sein sollen Rechenzentren i.S.d. § 2 Nr. 18 EnEfG ab einer installierten IT-Leistung von 500 Kilowatt.

Die Neuregelung soll erstmals für den Erhebungszeitraum 2027 gelten.



Mehrere Punkte, die im Vorfeld diskutiert wurden, wie u.a. die Streichung der Freibeträge für Belegschaftsrabatte und Veräußerungsgewinne, sind nicht im Entwurf enthalten.



Aktuelle Rechtsprechung

BFH-Entscheidungen, veröffentlicht am 20. August 2026

Abkommensrechtliche Sperrwirkung für formellen Fremdvergleich

Urteil vom 24. Juni 2026,

I R 57/23

Zum Urteil.

Bei einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA) wird der formelle Fremdvergleich nach den Sonderbedingungen für beherrschende Gesellschafter und ihnen nahestehende Personen durch Art. 9 Abs. 1 DBA-Zybern 2011 gesperrt. Die Aufgabe der Rechtsprechung zur umfassenden Sperrwirkung von mit Art. 9 Abs. 1 OECD-Musterabkommen vergleichbaren Regelungen steht dem nicht entgegen.

Die Sperrwirkung des Art. 9 Abs. 1 DBA-Zybern 2011 hinsichtlich des formellen Fremdvergleichs setzt voraus, dass es sich um abkommensrechtliche Unternehmen im Sinne des Art. 3 Abs. 1 Buchst. f und g DBA-Zybern 2011 handelt. Rein vermögensverwaltende Tätigkeiten reichen hierfür nicht aus. Die nationalen Gewerblichkeitsfiktionen des § 15 Abs. 3 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes und des § 8 Abs. 2 des Körperschaftsteuergesetzes finden keine Anwendung.

Erbfallkostenpauschale bei Vermächtnis; keine Kürzung der Erbfallkostenpauschale für den einzigen persönlich steuerpflichtigen Erwerber

Urteil vom 17. Juni 2026,

II R 25/23

Zum Urteil.

Den Pauschbetrag für Erbfallkosten nach § 10 Abs. 5 Nr. 3 Satz 2 des Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetzes können auch Vermächtnisnehmer in Anspruch nehmen.

Sind in einem Erbfall neben einem einzigen unbeschränkt steuerpflichtigen Erwerber weitere Personen vorhanden, deren Erwerb nicht der deutschen Besteuerung unterliegt, unterbleibt eine Aufteilung des Pauschbetrags.



Ermittlung des Bodenwerts im Sachwertverfahren für Zwecke der Schenkungsteuer

Urteil vom 17. Juni 2026,

II R 7/24

Zum Urteil.

Entspricht die Geschossflächenzahl (GFZ) des Bodenrichtwertgrundstücks nicht der GFZ des für Schenkungsteuerzwecke zu bewertenden Grundstücks, ist eine Anpassung anhand von Umrechnungskoeffizienten geboten (Bestätigung des Urteils des Bundesfinanzhofs vom 16.12.2009 - II R 15/09, BFH/NV 2010, 1085, unter II.1.).

Für die Anpassung ist die rechtlich mögliche Bebauung maßgebend. Die Anpassung an eine höhere tatsächliche Bebauung, die unter Bestandsschutz steht, scheidet im typisierenden Sachwertverfahren aus.

Ein erhebliches Abweichen der tatsächlichen von der rechtlich möglichen Bebauung kann unter den Voraussetzungen des § 16 Abs. 4 der Immobilienwertermittlungsverordnung 2010 lediglich im Rahmen des Nachweises eines niedrigeren gemeinen Werts nach § 198 des Bewertungsgesetzes berücksichtigt werden.

Zum Wegfall des Verlustabzugs gemäß § 10a GewStG infolge des Todes eines Mitunternehmers

Urteil vom 10. Juni 2026,

IV R 14/24

Zum Urteil.

Scheidet ein Mitunternehmer aus der Mitunternehmerschaft aus, geht dessen Anteil am Gewerbeverlustr unter. Ein den Mitunternehmeranteil übernehmender Rechtsnachfolger kann diesen Verlustanteil mangels Unternehmeridentität nicht nutzen. Dies gilt auch dann, wenn der Mitunternehmer verstirbt und sein Mitunternehmeranteil unentgeltlich auf seine Erben übergeht (Bestätigung der Rechtsprechung).

Über einen entsprechenden Wegfall eines Verlustanteils infolge des Ausscheidens des Mitunternehmers ist im Bescheid über die Feststellung des vortragsfähigen Gewerbeverlustes nach § 10a des Gewerbesteuergesetzes zu entscheiden, wenn sich im maßgeblichen Erhebungszeitraum kein positiver Gewerbeertrag ergibt.



Das Taggeld der gesetzlichen Schweizer Unfallversicherung unterliegt bei unbeschränkter Steuerpflicht dem Progressionsvorbehalt

Urteil vom 24. Juni 2026,

VI R 26/24

Zum Urteil.

Das Taggeld aus der gesetzlichen Schweizer Unfallversicherung ist eine nach § 3 Nr. 2 Buchst. e des Einkommensteuergesetzes (EStG) i.V.m. § 3 Nr. 1 Buchst. a EStG steuerfreie Leistung, die mit dem Krankengeld nach dem Sozialgesetzbuch Fünftes Buch vergleichbar ist und unterliegt daher dem Progressionsvorbehalt (§ 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k EStG).

Für die Frage des Progressionsvorbehalts kommt es nach § 32b Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. k EStG nur auf die Vergleichbarkeit der ausländischen steuerfreien Leistungen mit den Leistungen inländischer öffentlicher Kassen an.



Rechtsprechung im Blog

Billigkeitsmaßnahmen im Rahmen der Mindestbesteuerung

Die Regelungen zur Mindestbesteuerung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG i.d.F. vom 22.12.2003, § 10a Satz 1 und 2 GewStG i.d.F. vom 23.12.2003 sind nach den Maßgaben des BVerfG-Beschlusses vom 23.07.2025 - 2 BvL 19/14 für bilanzierende Körperschaftsteuersubjekte verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden. Soweit es infolge der Mindestbesteuerung zu Definitiveffekten aufgrund von bilanzsteuerrechtlichen Umkehreffekten kommt, sind Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 der Abgabenordnung ernsthaft zu erwägen. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 15. April 2026 (**I R 20/25 (I R 59/12)**), veröffentlicht am 13. August 2026.

Eine englische Zusammenfassung dieses Urteils finden Sie **hier**.

Sachverhalt

Die Beteiligten streiten über die Beschränkungen des Verlustabzugs durch die sogenannte Mindestbesteuerung sowie über die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung von Finanzierungsaufwand.

Die Klage beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg hatte keinen Erfolg. Insbesondere hatte das Finanzamt nach Auffassung des Gerichts die Beschränkung des Verlustausgleichs nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG a.F. und § 10a Satz 1 und 2 GewStG a.F. sowie die gewerbesteuerrechtliche Hinzurechnung nach § 8 Nr. 1 GewStG a.F. zutreffend angewandt. Auch der Hilfsantrag des Klägers, der als Verpflichtungsantrag im Sinne des § 101 der Finanzgerichtsordnung (FGO) zum Erlass einer Billigkeitsentscheidung nach § 163 AO ausgelegt werden könne, führte nicht zum Erfolg.

Der BFH hat das Verfahren mit Beschluss vom 26.02.2014 - I R 59/12 (BFHE 246, 27, BStBl II 2014, 1016) ausgesetzt und eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) über die Verfassungsmäßigkeit der Mindestbesteuerung bei Definitiveffekten eingeholt. Das BVerfG hat mit Beschluss vom 23.07.2025 - 2 BvL 19/14 (siehe unseren **Blogbeitrag**) über das Normenkontrollersuchen entschieden,



dass die gesetzlichen Regelungen der sogenannten Mindestgewinnbesteuerung bei der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer verfassungsgemäß sind. Anschließend ist das Verfahren unter dem Aktenzeichen I R 20/25 fortgesetzt worden.

Entscheidung des BFH

Der BFH hat entschieden, dass die Revision des Klägers teilweise begründet ist; sie führt zur Aufhebung der Vorentscheidung und der Einspruchsentscheidung des FA, soweit hiermit über die erstmals im Einspruchsverfahren beantragte Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO entschieden worden ist.

Da der entsprechende Antrag erstmals im Einspruchsverfahren gegen die Festsetzungsbescheide gestellt worden war, konnte hierüber nicht mit der Einspruchsentscheidung entschieden werden. Dies gilt jedenfalls dann, wenn es sich wie im Streitfall bei der Billigkeitsentscheidung nach § 163 AO um eine Ermessensentscheidung handelt, da dem Steuerpflichtigen ansonsten eine Prüfungsebene genommen würde (vgl. BFH-Urteil vom 11.12.2024 - XI R 35/21, BFH/NV 2025, 698, m.w.N.).

Beantragt der Steuerpflichtige bereits im Festsetzungsverfahren eine Billigkeitsmaßnahme nach § 163 AO, ist die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahme regelmäßig mit der Steuerfestsetzung zu verbinden. Im Streitfall hat der Kläger seinen Billigkeitsantrag aber erst im Rahmen des Einspruchsverfahrens gegen die Festsetzungsbescheide gestellt. Eine Verbindung beider Verfahren kam unter diesen Umständen nicht in Betracht.

Im Übrigen ist die Revision unbegründet und daher zurückzuweisen (§ 126 Abs. 2 FGO). Unter Berücksichtigung des BVerfG-Beschlusses vom 23.07.2025 - 2 BvL 19/14 (HFR 2025, 980) zur Verfassungsmäßigkeit der Regelungen über die Mindestbesteuerung hat das FG die Klage gegen die angefochtenen Festsetzungsbescheide zu Recht als unbegründet abgewiesen.

Die Regelungen zur Mindestbesteuerung nach § 8 Abs. 1 Satz 1 KStG i.V.m. § 10d Abs. 2 Satz 1 EStG i.d.F. vom 22.12.2003, § 10a Satz 1 und 2 GewStG i.d.F. vom 23.12.2003 sind nach den Maßgaben des BVerfG-Beschlusses vom 23.07.2025 - 2 BvL 19/14 für bilanzierende Körperschaftsteuersubjekte verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden.



Soweit es infolge der Mindestbesteuerung zu Definitiveffekten aufgrund von bilanzsteuerrechtlichen Umkehreffekten kommt, sind Billigkeitsmaßnahmen nach § 163 der Abgabenordnung ernsthaft zu erwägen.

Das Familienheim in der Erbschaftsteuer: Begriff des begünstigten Grundstücks

Das Familienheim kann nach § 13 Abs. 1 Nr. 4c Satz 1 des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes (ErbStG) im Erbfall steuerfrei von einem Elternteil auf ein Kind übergehen, wenn der Elternteil vor dem Tod dort selbst gewohnt hat, das Kind nach dem Tod unverzüglich einzieht und die Wohnfläche 200 qm nicht übersteigt. Dass auch ein mitgenutztes Garten- und Wegegrundstück der Steuerbefreiung unterliegen kann, hat der Bundesfinanzhof (BFH) in einem aktuellen Urteil entschieden. Als steuerbegünstigtes Grundstück ist die wirtschaftliche Einheit von Grundstücksflächen anzusehen, die für das Erbschaftsteuerverfahren bindend festgestellt wird.

Fundstelle

BFH, Urteil vom 17. Juni 2026 (**II R 27/23**), veröffentlicht am 13. August 2026, vgl. die **Pressemitteilung** 042/26.

Sachverhalt

Der Kläger beerbte seinen verstorbenen Vater. Zum Nachlass gehörte ein durch den Vater vor seinem Tod selbstgenutztes Wohnhaus, das der Sohn nach dem Tod des Vaters bezog.

Das Finanzamt (FA) hatte die Erbschaftsteuerbefreiung auf das Flurstück begrenzt, das mit dem Wohnhaus bebaut war. Zusammen mit dem Familienheim genutzte Garten- und Wegeflächen berücksichtigte das FA nicht. Dagegen wandte sich der Kläger.

Entscheidung des BFH

Der BFH gab im Revisionsverfahren dem Kläger Recht.

Der Begriff des „bebauten Grundstücks“ i.S. des § 13 Abs. 1 Nr. 4c ErbStG ist bewertungsrechtlich auszulegen. Er umfasst alle Flächen, die das sog. Belegenheitsfinanzamt – das Finanzamt am Ort des Grundbesitzes – als wirtschaftliche Einheit bindend für das Erbschaftsteuerfinanzamt feststellt. Dies bedeutet, dass mehrere Flurstücke, die gemeinsam genutzt werden – etwa ein Wohnhaus mit



angrenzendem Garten oder einem Zugangsweg – der Steuerbefreiung zu Grunde liegen können, wenn sie als eine wirtschaftliche Einheit festgestellt werden.

Diese Auslegung spiegelt die tatsächliche häusliche Nutzung wider, die das Finanzamt vor Ort gut beurteilen kann. Erben müssen aber bereits gegen die Feststellung der wirtschaftlichen Einheit durch das Belegenheitsfinanzamt vorgehen, sollten sie mit der Bestimmung des steuerbefreiten Grundstücks nicht einverstanden sein. Denn im Erbschaftsteuerverfahren haben Einwendungen gegen den Umfang des Grundstücks keinen Erfolg mehr.

Business Meldungen

Mehr dazu

[Den Beitrag finden Sie hier.](#)

Die PPWR findet Anwendung: Diese Pflichten greifen jetzt – und so setzen Sie sie schnell und rechtssicher um

Seit dem 12. August 2026 gilt die neue EU-Verpackungsverordnung (Packaging and Packaging Waste Regulation – PPWR). Der Stichtag fällt in die Sommer- und Ferienzeit – viele Verantwortliche sind im Urlaub, Teams nur knapp besetzt und Entscheidungswege länger. Zwar haben sich einige Unternehmen bereits vorbereitet – doch bei sehr vielen steht die Umsetzung noch ganz am Anfang. Genau hier setzen wir an.

Erschwerend wirkt: Die Europäische Kommission hat eine Woche vor dem Anwendungsbeginn FAQ zur PPWR veröffentlicht, die keineswegs nur klarstellenden Charakter haben. Sie bringen praxisrelevante Verschiebungen mit sich – etwa eine teilweise Vorverlagerung der Erzeugereigenschaft und neue Leitlinien zum Umgang mit Kartons und Transportverpackungen. Auch auf diese Änderungen müssen sich Unternehmen kurzfristig einstellen.



Service



Terminplaner

NIS-2 Beyond Compliance

Webcast, 02.09.2026

Wir freuen uns auf Sie!

[Zum Seminar](#)



Veranstaltungen

PwC Veranstaltungssuche

Alle aktuellen Veranstaltungen finden Sie in der PwC Veranstaltungssuche.

[Veranstaltungssuche](#)



Noch Fragen?

Noch Fragen?

Dann sprechen Sie bitte Ihren PwC-Berater an oder senden Sie eine E-Mail.

[E-Mail senden](#)

Redaktion

Für Ihre Fragen, Hinweise und Anmerkungen zum Newsletter stehen Ihnen unsere Ansprechpartner aus der Redaktion gern zur Verfügung.

Gabriele Nimmrichter

PricewaterhouseCoopers GmbH
Friedrich-Ebert-Anlage 35-37
60327 Frankfurt am Main
Tel.: +49 171 7603269
gabriele.nimmrichter@pwc.com

Gunnar Tetzlaff

PricewaterhouseCoopers GmbH
Fuhrberger Straße 5
30625 Hannover
Tel.: +49 171 5503930
gunnar.tetzlaff@pwc.com



Datenschutz

Die Datenverarbeitung für den Versand des Newsletters erfolgt aufgrund der Grundlage Ihrer Einwilligung. Sie können den Newsletter jederzeit mit Wirkung für die Zukunft abbestellen und Ihre Einwilligung damit widerrufen.

Wenn Sie den PDF-Newsletter „steuern + recht aktuell“ bestellen oder abbestellen möchten, senden Sie bitte eine leere E-Mail mit der Betreffzeile „Bestellung“ bzw. „Abbestellung“ an folgende Adresse: adresse@pwc.com

Die Beiträge sind als Hinweise für unsere Mandanten bestimmt. Für die Lösung einschlägiger Probleme greifen Sie bitte auf die angegebenen Quellen oder die Unterstützung unserer für Sie tätigen Büros zurück. Teile dieser Veröffentlichung/Information dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Herausgeber nachgedruckt und vervielfältigt werden. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der einzelnen Autoren wieder.

© August 2026 PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Alle Rechte vorbehalten. „PwC“ bezeichnet in diesem Dokument die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die eine Mitgliedsgesellschaft der PricewaterhouseCoopers International Limited (PwCIL) ist. Jede der Mitgliedsgesellschaften der PwCIL ist eine rechtlich selbstständige Gesellschaft.

www.pwc.de

